

(Sonder-) Ratssitzung 05.März 2024
Anfrage der CDU-Fraktion
Hier: Mehrklassenbildung am HHG

Frage:

1. Welche finanziellen Auswirkungen hat die Mehrklassenbildung in Bezug auf Containerinterim, Räume, Mobiliar, Spinde, Mensa, Fahrkosten?

Antwort:

Eine Mehrklassenbildung an einer Schule hat immer auch finanzielle Auswirkungen, da die Gesamtzahl der Lernenden steigt. In diesem Fall müssten die Kosten pro Kopf für:

- Klassen-, und Fachräume, Aufenthalts- und Lernbereiche, Sanitäreanlagen etc.,
- Betriebskosten (Gas, Wasser, Strom etc.),
- Sachmittelkosten (Lehrmittel, mobile Endgeräte, Mobiliar etc.),
- Fahrkosten (Schülerfahrkosten, Schülertransferkosten zu Schwimmhalle etc.)
- Mensa (Unterhaltung, Kosten für den Mensabetreiber in Bezug auf Personalkosten etc.)
- Sporthallen, Schwimmbad, Außenanlagen etc.,

ermittelt und mit der maximalen Klassengröße von 30 Lernenden multipliziert werden. Ein exakter Wert konnte aufgrund der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden, aber die Kosten fallen selbstverständlich bei einer Mehrklasse genauso wie bei allen anderen Klassen an.

Frage:

2. Sind mehr Schulsport- und Schwimmstunden in den städtischen Anlagen zu gewährleisten?

Antwort:

Die Sporthallenkapazität am HHG ist bereits jetzt defizitär. Durch die konstant steigenden Lernendenzahlen, sind in der Vergangenheit bereits öfter Mehrklassen (2017/18 – 2019/20 jeweils doppelte Mehrklasse; 2023/24 Mehrklasse) gebildet worden. Deshalb wurde die Zügigkeit von drei auf vier Klassen angehoben. Durch die erhöhte Zügigkeit und den gebundenen Ganzttag fehlt der Schule bereits eine Sporthalleinheit. Dieses Defizit muss kompensiert werden. Weitere Mehrklassen erhöhen das Defizit entsprechend.

Im Rahmen des Masterplans ist daher der Bau einer weiteren Sporteinheit vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen hohen Ausnutzung des Grundstücks am HHG wird der Bau „Auf dem Pfennig“ realisiert.

Zur Auslastung des Hallenbades für Schulschwimmen wird auf die Vorlage zur allgemeinen Sachstandsinformation zum Hallenbad (Ausschusssitzung Sport, Kultur und Ehrenamt am 01.02.2024; Drucksachennummer 005/2024) verwiesen.

Dadurch, dass die anderen weiterführenden Schulen in Mettmann jedoch ihre festgelegten Zügigkeiten aktuell nicht erreichen würden, könnte der Bedarf

voraussichtlich gedeckt werden. Eine aktuelle Rücksprache mit dem zuständigen Fachdienst ist erfolgt.

Frage:

3. Reichen die Schulhöfe für mehr Schüler/innen?

Antwort:

Der Schulhof hat eine Fläche von ca. 6.212 m², dies berücksichtigt bereits die benötigte Fläche für die Module aus den Ad Hoc Maßnahmen. Es wird empfohlen, dass für jedes Kind eine Schulhoffläche von 5 m² zur Verfügung steht, demnach beträgt die maximale Lernendenzahl rein rechnerisch 1.242. Bei aktuell 939 Lernenden (Stand 15.10.2023) ist auch bei erneuter Mehrklassenbildung der Schulhof ausreichend groß.

Frage:

4. Welche Auswirkungen auf die anderen beiden weiterführenden Schulen sind zu erwarten, wenn Schüler mit gymnasialer Empfehlung ausbleiben?

Antwort:

Die Empfehlungen für eine Schulform sind nicht bindend und stellen auch kein Auswahlkriterium an den weiterführenden Schulen dar. Der Schulträger betrachtet die Anmeldungen an den drei weiterführenden Schulen entsprechend nicht nach den vorhandenen Empfehlungen.

**Verfahren zum Übergang von der Grundschule in die Weiterführende Schule
(Regelungen):**

Die Aufgaben der Grundschulen für den Übergang in die weiterführende Schule sind in §8 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule -AO-GS) in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW geregelt. Die Grundschulen informieren die Eltern im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot. Anschließend berät sich die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern über die weitere schulische Förderung des Kindes.

Mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 gibt die Grundschule eine Empfehlung über die Eignung des Kindes für eine weiterführende Schule (Schulform) ab. Ist ein Kind nach Auffassung der Schule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese Schule benannt. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz.

Die Eltern melden die Kinder unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule, der von Ihnen gewählten Schulform an.

Der Elternwille zur freien Wahl einer weiterführenden Schule für ihr Kind ist nicht zu verwechseln mit dem Anspruch auf einen Schulplatz an der gewünschten Schule. Es ist in der Schullandschaft mittlerweile üblich, dass insbesondere beliebte Schulen Ablehnungen aussprechen müssen. Die Schulaufsicht macht den Eltern in diesem Fall

ein konkretes Angebot, denn es besteht für Eltern einer Kommune grundsätzlich ein Anspruch auf einen Schulplatz in der Kommune des Hauptwohnsitzes.

Die Aufnahme an einer weiterführenden Schule wird in § 1 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) -Aufnahme- geregelt.

Sofern die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt, berücksichtigt die Schulleitung Härtefälle bei der Entscheidung über die Aufnahme.

Hierbei müssen alle auswärtigen Anmeldegesuche in Mettmann laut Ratsbeschluss zu §46, Abs.6 SchulG abgelehnt werden. Anschließend können nachfolgende Kriterien laut APO-S I angewendet werden:

- Geschwisterkinder
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache,
- Schulwege,
- Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
- Losverfahren.

Die weitere Auswahl wird zwischen Schulleitung und Bezirksregierung abgestimmt. Sie muss im Voraus kommuniziert und das Ergebnis dokumentiert werden.

Es sind **weitere Auswirkungen** unabhängig von der empfohlenen Schulform zu erwarten.

Nach aktuellem Anmeldestand wird das KHG drei Eingangsklassen bilden und somit die vorhandenen räumlichen Gegebenheiten für einen weiteren Zug nicht nutzen. Allerdings könnten hier Lernende auswärtiger Kommunen angenommen werden, wodurch eventuell vier Eingangsklassen gebildet werden könnten. Dann aber mit einem höheren Prozentsatz von Lernenden aus umliegenden Kommunen. Durch Mehrklassenbildung am HHG bei gleichzeitig ungenutzter Kapazität an einer anderen Schule der gleichen Schulform wie dem KHG, werden zusätzliche Plätze für Auswärtige geschaffen, inklusive aller damit verbundener finanziellen Konsequenzen (siehe Antwort Frage 1).

Nach aktuellem Anmeldestand erreicht die Gesamtschule nur knapp die erforderlichen vier Eingangsklassen. Per Ratsbeschluss ist die Schule 6-zügig. Die aktuell räumlich beplanten sechs Eingangsklassen würden also nur zu zwei Drittel genutzt. In der aktuellen Situation der Gesamtschule als Schule im Aufbau und der beengten Situation in dem gemeinsam mit den verbleibenden beiden Realschulzügen genutzten Schulgebäude an der Goethestraße, würde diese Entwicklung aus räumlicher Perspektive eine Entspannung bedeuten. Vorhandene räumliche Ressource blieben jedoch ungenutzt. Ob am Ende des Schuljahres erneut (wie bereits in 23/24) eine zusätzliche Klasse durch Schulformwechselnde der beiden Gymnasien und der umliegenden Realschulen gebildet werden muss, bleibt abzuwarten. Für diese Klasse wäre dann in der gegebenen Situation ausreichend Raum an der Gesamtschule vorhanden.

Frage:

5. Wie viele Jahrgänge am HHG laufen schon 5-zügig? Ist ein weiterer Jahrgang räumlich noch darzustellen?

Antwort:

Im aktuellen Schuljahr 2023/2024 weisen folgende Jahrgänge fünf Parallelklassen auf:

- Jahrgang 5
- Jahrgang 9
- Jahrgang 10

Des Weiteren startete die aktuelle Q1 im Schuljahr 2017/2018 ebenfalls mit fünf Parallelklassen.

In den Jahren 2017/2018 und 2019 wurden drei Jahre hintereinander eine doppelte Mehrklasse gebildet, was von der Bezirksregierung kritisch gesehen wurde. Mit Ratsbeschluss von 2019 wurden in einem ursprünglich für drei Züge gebauten Schulgebäude die Vierzügigkeit beschlossen. Räumlich wurde das Gebäude aber nicht angepasst. Hieraus resultiert ein eklatantes Raumdefizit, das im Rahmen des Masterplan Schulen durch den Vergleich mit dem Münchner Raumprogramm für eine 4-züge Schule mit etwa 20% geschätzt wird.

Durch die Mehrklassenbildung im Jahrgang 2024/2025 hätte das HHG einen Raumbedarf von ca. 37 Räumen. Bei dieser theoretischen Betrachtung wurde die Kursanzahl für die SEK II nach Zügigkeit angenommen. Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe erfolgt in kleinere Kurse (durchschnittlich 19,5 Lernende), so dass davon ausgegangen wird, dass ein zusätzlicher Raumbedarf besteht. Gleichzeitig findet jedoch auch ein großer Teil des Unterrichtes in den Fachräumen statt, so dass dort Räume für weitere Kurse zur Verfügung stehen. Im Jahrgang 2024/2025 sind 36 Räume als Unterrichtsräume vorhanden. Das bedeutet, dass bei einer weiteren Mehrklassenbildung ein Klassenraum fehlen wird, trotz der zusätzlichen Räume, die im Ad-Hoc-Interim in Modulbauweise ab Sommer 2024 zur Verfügung stehen werden.

Durch die Umstellung der Schule ab 2026/2027 auf G9 bleibt ein Jahrgang ein Jahr länger in der Schule, gleichzeitig kommt ein neuer Jahrgang dazu. Zu diesem Zeitpunkt werden nach dieser Berechnung drei Klassenräume fehlen. Der erhöhte Raumbedarf ab 2026 wurde durch die Schulleitung in den letzten Jahren immer wieder betont und Abhilfe durch den Bau eines Anbaus gefordert. Durch die Aufnahme einer zusätzlichen Klasse im Jahrgang 2024/2025 werden bei der Umstellung von G8 auf G9 noch weniger Räume zur Verfügung stehen, dies wirkt sich auch negativ auf die Lernenden aus, die jetzt im Schulgebäude sind. Ein Anbau für ein vierzügiges Gymnasium ist geplant, eine Fertigstellung kann jedoch bis zum Schuljahr 2026/2027 nicht garantiert werden.

Aus baulicher Sicht würde die zum heutigen Stand nochmals verschärfte Überbelegung des Schulgebäudes die ab 2026 notwendigen Bauarbeiten zusätzlich erschweren, weil weniger temporäre Ausweichräume im Bestand vorhanden wären. Dies müsste im Baubetrieb durch die zusätzliche Anmietung von Modulbauten kompensiert werden. Für das Aufstellen zusätzlicher Module müssten außerhalb des Schulgeländes weitere Grundstücksflächen angemietet werden. Versicherungstechnische Fragen bezüglich des Wechsels zwischen verschiedenen Schulstandorten sind in diesem Zusammenhang noch zu prüfen.

Aus baulicher Sicht wird daher von der Aufnahme weiterer Lernenden über die 4-Zügigkeit hinaus abgeraten. Die heutige Raumnot würde sich noch verschärfen, was zu Lasten der derzeitigen Schülerinnen und Schüler ginge. Diese Einschätzung steht der Einschätzung durch die Schule selbst entgegen. Mit der Erfahrung aus dem Betrieb heraus und der Bereitschaft weiterhin Einschränkungen auf sich zu nehmen, garantiert die Schule jedoch die räumliche Möglichkeit der Unterbringung aller Lernenden. Dies geht aus einer Stellungnahme der Schulleitung auch gegenüber den Fraktionen hervor.

Frage:

6. Wie lautet die maßgebliche Meinung der Bezirksregierung nach Stellungnahme der Verwaltung?

Antwort:

Eine Anfrage an das zuständige Dezernat der Bezirksregierung wurde gestellt (per E-Mail am 27.02.2024), um von dort im Vorfeld der Ratssitzung um eine schulrechtliche Einschätzung der Sachlage und schriftliche Stellungnahme zu erhalten.

Die Antwort der Bezirksregierung steht Freitag, 01.03.2024 9:30 Uhr noch aus.

Frage:

7. Hat die Mehrklassenbildung Auswirkungen auf den Masterplan Schulen/ad hoc Maßnahmen?

Antwort:

Am Schulstandort HHG ist eine 5-zügige Schule baulich auch perspektivisch nicht möglich. Der Masterplan Schulen sieht für das HHG eine Erweiterung der Räumlichkeiten auf Basis des modernen Münchner Lernhauses und einer festgesetzten 4-Zügigkeit vor. Die Realisierung erfolgt frühestens zum Schuljahr 2027/2028. Damit steht der Schule offen, sich von dem Modell der Flurschule zu lösen. Eine erneute Mehrklasse verdichtet die aktuelle Raumsituation und die Adhocs bringen nicht die angestrebte Entlastung. Diese Situation verschärft sich unter Rückführung des Systems G8 auf G9. Zusätzlich wird die durch das HHG gewünschte Verfügbarkeit von Räumen bis zur Realisierung des Anbaus nicht möglich sein.

Unter einschränkenden Rahmenbedingungen ist eine Mehrklasse räumlich jedoch möglich. Dies garantiert die Schule in ihrer Stellungnahme.

Der Masterplan strebt eine stabile Lösung für die Schullandschaft an. Jährliche Diskussionen führen zu Verunsicherung und dynamischen Situationen, denen Gebäude in ihrer Eigenschaft nicht gerecht werden können, solange sie keine großen Reserven aufweisen, die jedoch viel Extra-Raum benötigen und hohe Kosten auslösen.

Um dies zu vermeiden, müssen Zügigkeiten verbindlich festgelegt werden. Sollten die Gremien eine Veränderung der Zügigkeiten an den weiterführenden Schulen wünschen, muss dieser Wunsch in einem nächsten Schritt mit der genehmigenden Bezirksregierung besprochen werden. Denn jede Veränderung gleicht einer Verschiebung und hat damit Auswirkungen auf die komplette Schullandschaft. Und damit selbstverständlich auf den Masterplan Schulen, welcher in Konsequenz neu durchdacht werden müsste.